Cloud Computing nach der DSGVO

Modul 346, BBZW

Patrick Bucher

Quelle

Auf manchen Folien befinden sich Verweise auf die jeweils relevanten Kapitel (z.B. **[K3]** für "Kapitel 3"), die in der Zusammenfassung nachgeschlagen werden können.

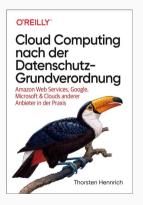


Abbildung 1: Cloud Computing nach der Datenschutz-Grundverordnung

Disclaimer

Diese Folien enthalten keine belastbaren rechtlichen Ratschläge.

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich an den **Datenschutzbeauftragen** Ihres Lehrbetriebs!

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) [K1]

GDPR: General Data Protection Regulation

- EU-weite Datenschutzregelung
- am 25. Mai 2018 in Kraft getreten
- soll Schutz personenbezogene Daten gewährleisten
- soll Europa "Cloud-freundlich" machen
- Gesetzestext

Problem [K1]

Beim Cloud Computing werden Daten **grenzübergreifend** verarbeitet.

Der Datenschutz ist jedoch länderspezifisch geregelt.

Wie kann ich personenbezogene Daten datenschutzkonform in der Cloud verarbeiten?

5

Datenschutz (Wiederholung) [K3]

Ziel

- bewahrt die Freiheit natürlicher Personen, selbst über den Umgang ihrer personenbezogenen Daten zu entscheiden
- schützt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Gegenstand

- personenbezogene Daten: Informationen, die sich auf eine Person beziehen und diese **identifizierbar** machen
- Verarbeitung: Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Nutzung, Löschung

Grundsatz

• Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Die Verarbeitung ist verboten, wenn sie nicht explizit erlaubt ist (*Erlaubnistatbestand*)

Grundsätze der Datenverarbeitung [K8]

- Rechtmässigkeit: z.B. durch Einwilligung des Betroffenen (Erlaubnistatbestände)
- Treu und Glauben: die betroffene Person wurde über die Verarbeitung informiert
- Transparenz: Zweck der Datenverarbeitung sind für Betroffene nachvollziehbar
- Zweckbindung: Daten werden nur für festgelegte Zwecke verarbeitet
- Datenminimierung: nur nötige Daten werden verarbeitet (Verhältnismässigkeit)
- Richtigkeit: Daten sind aktuell zu halten; alte Daten zu berichtigen oder löschen
- Speicherbegrenzung: Daten nur so lange aufbewahren wie für den Zweck nötig
- Integrität und Vertraulichkeit: Gewährleistung angemessener Datensicherheit
- Rechenschaftspflicht: Dokumentation der Verarbeitung zwecks Nachweis

Akteure (gemäss DSGVO) [K3]

- **betroffene Person** (*Data Subject*): eine natürliche Person, die über schützenswerte personenbezogene Daten verfügt
- **Verantwortlicher** (*Controller*): natürliche/juristische Person, die über Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung entscheidet
- Auftragsverarbeiter (*Processor*): Dienstleister, der personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen übernimmt
- Dritte (Third Party): Aussenstehende, die nicht in die Verarbeitung eingebunden sind
- Empfänger (Recipient): jeder, dem personenbezogene Daten offengelegt werden
- **Datenschutzbeauftragter** (*Data Protection Officer*): Ansprechpartner für Datenschutzfragen in einer Organisation
- **Aufsichtsbehörde** (*Supervisory Authority*): staatliche Stelle, welche die Einhaltung der DSGVO überwacht und durchsetzt

Anwendbarkeit der DSGVO [K4]

- 1. Es werden personenbezogene Daten verarbeitet.
- 2. Die personenbezogenen Daten werden mit Informatikmitteln verarbeitet manuell oder (teilweise) automatisch.
- 3. Marktortprinzip: Die Verarbeitung ...
 - erfolgt durch eine Niederlassung im EU-Raum
 - betrifft Personen, die sich im EU-Raum aufhalten

siehe auch Anwendbarkeit auf Schweizer Unternehmen

Ausnahmen

- anonymisierte (aber nicht pseudonymisierte) Daten
- Daten bereits verstorbener Personen, die sonst keine lebenden Personen betreffen
- Haushaltsausnahme: Verarbeitung, die zu rein privaten Zwecken stattfindet
 - z.B. Versand von Fotos einer Geburtstagsfeier in einen Gruppenchat
- Colocation: Einmieten in Rechenzentrum im EU-Raum ohne lokales Personal

Erlaubnistatbestände [K5]

Grundsatz: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Ein Erlaubnistatbestand liegt vor bei:

- **Einwilligung**: Die betroffene Person stimmt der (widerrufbaren) Datenverarbeitung zu. Bedingungen:
 - 1. Freiwilligkeit: keine Zwangssituation
 - 2. Bestimmtheit: bestimmter Zweck der Verarbeitung
 - 3. Informiertheit: in klarer und verständlicher Sprache
 - 4. Einwilligungsbewusstsein: explizite Einwilligung (per Opt-In)
- Vertragserfüllung: z.B. Adressangabe nötige bei Warenversand
- rechtliche Verpflichtung: z.B. Aufbewahrungspflicht von Informationen
- Wahrung berechtigter Interessen: z.B. Weitergabe innerhalb eines Konzerns
- Auftragsverarbeitung: Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen

Auftragsverarbeitung [K6]

Auslagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten an einen externen Dienstleister (den *Auftragsverarbeiter*, kurz: AV; z.B. Cloud-Provider) unter folgenden Bedingungen:

- Der Verantwortliche hat die Einwilligung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung eingeholt.
- Der AV richtet sich nach dem Verantwortlichen, was Mittel und Zweck der Datenverarbeitung betrifft. ("Bedingungen reisen mit den Daten")
- Der AV ist ein Empfänger der Daten und als solcher vom Verantwortlichen aufzuführen.
- Der AV darf keine personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten.
- Verantwortlicher und AV schliessen einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) ab.

Datenübermittlung 1. und 2. Stufe [K5, K12]

Bei der länderübergreifenden Datenübertragung unterscheidet man zwischen:

- 1. Datenübertragung innerhalb der EU (und Island/Norwegen/Liechtenstein)
 - DSGVO ist verbindlich
 - Datenübertragung ist grundsätzlich möglich
- 2. Datenübertragung in ein Drittland
 - sichere Drittländer mit angemessenem Datenschutzniveau: z.B. Schweiz, Japan, UK (noch?)
 - unsichere Drittländer mit unzureichendem Datenschutzniveau: z.B. USA

Der Datenzugriff aus einem Drittland (z.B. durch Supportpersonal) kommt einer Datenübertragung gleich!

Die USA als Drittland [K12, K13]

- USA: schwach im Datenschutz, stark im Cloud-Geschäft
- Safe-Harbor-Vereinbarung: 2000-2015 zwischen EU und USA
 - Ziel: Abbau von Handelshemmnissen
 - basierend auf Selbstzertifizierung der US-Vertragspartner
 - Schrems-I-Urteil (EuGH): ungültig!
- EU-U.S. Privacy Shield: 2016-2020 zwischen EU und USA
 - Nachfolgeregelung von kassierter Safe-Harbor-Vereinbarung
 - wieder auf Basis von Selbstzertifizierung
 - Schrems-II-Urteil (EuGH): ungültig!
- Trans-Atlantic Data Privacy and Security Framework
 - in Ausarbeitung

Lösung: besondere Vereinbarungen (BCR) und Standardvertragklauseln (SCC)

Datenzugriffe durch US-Behörden [K13]

- Einführung von Office 365: Microsoft kann Datenzugriff durch US-Behörden nicht ausschliessen.
- Internationaler Drogenhandel: Microsoft sollte kompletten Mailverkehr rausrücken (Daten in Irland und in den USA gehostet)
 - rückte nur US-Daten raus
 - Microsoft in 1. Instanz verurteilt, in 2. Instanz Recht bekommen
 - "Lösung": USA führt **CLOUD-Act** ein

CLOUD-Act: Extraterritorialer Zugriff von US-Sicherheitsbehörden auf Tochtergesellschaften von US-Unternehmen (z.B. im EU-Raum) im Rahmen von Strafverfahren:

- steht in Konflikt mit der DSGVO
- Cloud-Anbieter in der Zwickmühle: Strafen drohen beiderseits!

Welche Rechte haben betroffene Personen? [K14]

Eine betroffene Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat verschiedene Rechte. Im Cloud Computing besonders relevant sind:

- Recht auf Information: Verantwortlicher informiert Betroffenen über Datenverarbeitung
 - Direkterhebung: zu eigenen Zwecken
 - Dritterhebung: zu Zwecken eines Dienstleisters (z.B. durch Google Analytics)
 - Datenschutzerklärung: Information erfolgt bei Vertragsabschluss (Bestätigung z.B. mit Checkbox)
- 2. **Recht auf Auskunft**: Betroffener erhält erhobene Daten
 - erste Stufe: Auskunft, ob Daten zur jeweiligen Person vorliegen
 - zweite Stufe: Herausgabe der vorliegenden Daten
 - Identitätsprüfung: zur Vermeidung unbefugter Auskünfte

Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten? [K16]

Ein Datentschutzbeauftragter unterstützt die Firma in Fragen zum Datenschutz. Er muss von der Geschäftsleitung unter folgenden Bedingungen ernannt werden:

- Beschäftigtenzahl: mind. 20 Personen, die an der automatischen Datenverarbeitung mitwirken
- 2. **Art der Daten**: es werden besonders sensible Daten wie z.B. Gesundheitsdaten verarbeitet (unabhängig der Beschäftigtenzahl)

Datenschutzverletzungen oder "Datenpanne" [K17]

Eine Datenschutzverletzung liegt in folgenden Fällen vor:

- 1. Vernichtung: Daten existieren nicht mehr bzw. sind nicht mehr lesbar
- 2. Verlust: Daten existieren noch, aber nicht mehr für Verantwortlichen zugänglich
- 3. Veränderung: Daten wurden durch Unbefugte verändert
- 4. **unbefugte Offenlegung, unbefugter Zugang**: unautorisierte Personen nehmen Daten zur Kenntnis oder können darauf zugreifen

Was tun bei einer "Datenpanne"? [K17]

- 1. Datenschutzbeauftragen einbeziehen
- 2. Risiko für betroffene Personen einschätzen
- 3. Vorfall dokumentieren
- 4. je nach Risiko: Aufsichtsbehörde oder betroffene Personen informieren
- 5. Bei abgeschlossener Cybercrime-Versicherung: Versicherung informieren!
- 6. Bei besonders schweren Fällen: Aktivierung weiterer Behörden (z.B. Polizei)

Notfallplan: Vorgehen wird vor Eintreten durchgeplant (und geübt).

Bei Zuwiderhandlung: Haftung & Strafen [K18]

Die DSGVO ist kein "zahnloser Tiger". Es drohen hohe Bussen! siehe GDPR Enforcement Tracker

Für die Höhe der Bussen werden verschiedenste Faktoren berücksichtigt:

- Schadensausmass, Anzahl Betroffener, Zeitraum
- Fahrlässigkeit, Vorsätzlichkeit, Wiederholungsfall
- Zusammenarbeit mit und Information der Aufsichtsbehörden
- Kategorien betroffener Daten

Betroffene können Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.